

Allgemeine Hygiene- und Schutzregeln an der DHBW Mosbach und dem Campus Bad Mergentheim während der Corona-Zeit

(Stand 22. Juni 2020)

Zur Verhinderung der Ausbreitung der Infektionserkrankung COVID-19 sind grundlegende Hygienemaßnahmen und -regeln, Abstandsregeln sowie Hinweise zu verantwortungsbewusstem Verhalten an den beiden Campus Mosbach und Bad Mergentheim sehr wichtig. Hiermit werden Hochschulangehörige und Dritte, die sich an der Hochschule aufhalten müssen, hierüber informiert und haben die nachfolgend genannten Regeln zu befolgen.

Die folgenden Regelungen gelten **ab dem 4. Mai bis auf weiteres, mindestens aber bis zum 30. September 2020.**

Inhalt

1. Leitplanken der DHBW
2. Bekanntmachung
3. Abstandsregeln
4. Allgemeine Hygieneregeln
5. Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske
6. Arbeitsschutz an der DHBW Mosbach und dem Campus Bad Mergentheim
7. Krankheitssymptome, Verdachtsfälle und Meldepflicht
8. Regelung für Risikogruppen
9. Hinweise für Schwangere



1. Leitplanken der DHBW

Auf der Grundlage der Bund-Länder-Vereinbarung sieht die Neufassung der CoronaVO des Landes Baden-Württemberg in § 2 vor, dass der Studienbetrieb prinzipiell in digitalen Formaten erfolgt.

Unser Hochschulbetrieb im Sommersemester 2020 wird sich daher an folgenden Leitplanken orientieren:

- Das Sommersemester bleibt ein **Online-Semester**. Lehre und Lernen in den Theoriephasen werden im Wesentlichen in Online-Formaten stattfinden.
- **Präsenzveranstaltungen können nur in Ausnahmefällen** anhand klarer Kriterien durch das Rektorat genehmigt werden. Möglich ist dies auf Antrag im Einzelfall insbesondere für Veranstaltungen mit praktischen Tätigkeiten in Laboren- und Technikräumen sowie für Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung. Bitte beachten Sie hierzu auch die Dokumente *“Regeln für den Laborbetrieb”* *“Prüfungsbetrieb”* und *“Bibliotheksordnung”* (zu finden unter www.mosbach.dhbw.de/dokumente-corona)
- Damit Präsenzveranstaltungen stattfinden können, ist die Beachtung klar **definierter Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen erforderlich**. Diese sind in diesem Dokument zusammengefasst.

2. Bekanntmachung

Die Regeln und Nutzungsordnungen werden über **die üblichen Wege (Website, Mails, Moodle)** kommuniziert.

Zusätzlich sind Regelungen und Nutzungsbedingungen an zentralen Stellen ausgehängt (z.B. an den Eingangstüren).

Bitte beachten Sie auch aktuelle Hinweise auf der Website www.mosbach.dhbw.de/cov2.



3. Abstandsregeln

Halten Sie **1,5 Meter Mindestabstand** zu anderen Personen – auf dem Weg zur DHBW Mosbach, vor und in den Gebäuden. Treten Sie einzeln und mit Abstand in Räume ein. Vermeiden Sie Zusammentreffen von mehreren Personen in den Pausen sowie vor und nach den Dienstgeschäften an der DHBW Mosbach. Falls der Abstand nicht gewährleistet werden kann, tragen Sie eine **Alltagsmaske**.

4. Allgemeine Hygieneregeln

Bitte halten Sie sich an die Einhaltung der allgemeinen Hygiene- und Abstandsregelungen. Diese sind unter anderem:

- Vermeiden Sie Händeschütteln oder Körperkontakt zur Begrüßung und danach.
- Beachten Sie die Husten- und Niesetikette! In die Armbeuge oder in ein Papiertaschentuch niesen oder husten und das Papiertaschentuch danach entsorgen. Wenn andere in der Nähe sind, dann drehen Sie sich beim Husten oder Niesen am besten weg.
- Waschen Sie regelmäßig (insb. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen sowie dem Toilettengang) und gründlich (mind. 30 Sekunden) Ihre Hände mit Seife. Mit einem Papiertuch oder dem Ellbogen kann man auch beim Verlassen der Räume ohne direkten Hautkontakt die Türklinken bedienen.
- Nutzen Sie Hände-Desinfektionsmittel, sofern kein gründliches Händewaschen möglich ist.
- Vermeiden Sie unbewusstes Berühren von Augen, Mund und Nase.

5. Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske

In Baden-Württemberg besteht die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen im öffentlichen Personennahverkehr und in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften. Für die DHBW Mosbach gilt eine **Alltagsmaskenpflicht auf allen Verkehrsflächen** (Flure,



Treppenhäuser, Aufzüge, usw.), wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sowie eine Empfehlung, auch im Außenbereich Alltagsmasken zu tragen.

Zudem muss auch bei jeder Begegnung mit anderen Personen eine Alltagsmaske getragen werden, soweit kein ausreichender Abstand gewahrt werden kann. Dies gilt auch für den Weg ins Büro, in den Prüfungsraum oder ins Labor. Bei **Einhaltung des Mindestabstandes kann am Arbeits- oder Prüfungsort darauf verzichtet** werden.

Für jede*n DHBW-Mitarbeiter*in werden 2 Alltagsmasken zur Verfügung gestellt. Weiterhin werden Einweg-Masken auch an Lehrbeauftragte, Prüfungsaufsichten und bei Bedarf an Dienstleister ausgegeben. Die Ausgabe findet durch die zentralen Kontaktstellen (Arbeitssicherheit, Studiengangsekretariate, Labore, Eingangsbereich bei Prüfungen) statt. Bitte beachten Sie, dass Sie sich ggf. zur Übergabe abstimmen müssen und nicht ohne Maske ins Gebäude gehen.

Die DHBW Mosbach stellt keine Masken für die Studierenden zur Verfügung. Diese müssen ihre **eigenen Alltagsmasken** mitbringen und nutzen.

Hinweise für den Gebrauch

- Auch mit Maske sollte der empfohlene **Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern** zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die **Außenseite der gebrauchten Maske ist potenziell erregert**. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollte diese möglichst nicht berührt werden. Vor dem Aufsetzen und nach dem Absetzen sollten deshalb, falls möglich, die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden.
- Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst **eng anliegen**, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren. Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Gemäß den Empfehlungen des Arbeitsschutzes darf diese Alltagsmaske **max. 1 Tag getragen** werden. Die Maske sollte nach dem Abnehmen beispielsweise in einem Beutel luftdicht verschlossen und aufbewahrt und anschließend dekontaminiert werden. Die Aufbewahrung sollte nur über möglichst kurze Zeit erfolgen. Masken sollten nach einmaliger Nutzung idealerweise bei 95 Grad, **mindestens aber bei 60 Grad gewaschen** und anschließend vollständig getrocknet werden.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und gegebenenfalls ausgetauscht werden.



Für den richtigen Umgang mit der Alltagsmaske hat das Sozialministerium Informationen zusammengestellt: www.baden-wuerttemberg.de/de/service/alle-meldungen/meldung/pid/auch-einfache-masken-helfen

6. Arbeitsschutz an der DHBW Mosbach und dem Campus Bad Mergentheim

Zum Schutz der Mitarbeitenden und weiterer Angehöriger der DHBW Mosbach werden folgende Maßnahmen ergriffen:

Die Trennung von Personen in den einzelnen Hochschuleinrichtungen für die Dauer der Anwesenheit ist sicherzustellen:

- Mehrpersonenbüros sollten so gering wie möglich bzw. im **Schichtbetrieb** besetzt werden.
- Wenn eine Mehrfachnutzung der Arbeitsräume unumgänglich ist, muss durch **räumliche Umorganisation** ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Mitarbeiter*innen gewährt sein.
- Wenn die Mindestdistanz in den Arbeits-, Lern- und Prüfungsräumen nicht eingehalten werden kann, werden besondere Schutzmaßnahmen wie Trennscheiben, zusätzliche Desinfektionsmöglichkeiten, Alltagsmasken auch in Arbeitsräumen usw. eingesetzt. Sonderfälle für Labore, Bibliotheken und Prüfungen sind in den entsprechenden Dokumenten hinterlegt.
- Pausenzeiten oder Anwesenheiten im Büro werden durch **geeignete organisatorische Maßnahmen entzerrt**, Kontakte der Beschäftigten untereinander werden auf ein Minimum reduziert.
- Besprechungen sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Nach Möglichkeit sind **Onlinebesprechungen** durchzuführen.

Die DHBW Mosbach kehrt sukzessive in den Regelbetrieb zurück. Die Arbeit kann im **Home-Office** ausgeführt werden, unter Berücksichtigung von Arbeitsplänen für die Gewährleistung der erforderlichen Präsenz zur Sicherstellung des Hochschulbetriebs.

**a. Besprechungsräume**

- Es ist zu gewährleisten, dass der Mindestabstand zwischen den Stühlen eingehalten wird (z. B. nur bestimmte Anzahl von Stühlen in den Raum stellen).
- Die Räume, insbesondere Tische und Stühle, werden entsprechend ihrer Nutzungshäufigkeit gereinigt.

b. Sanitärräume

- Zum Händetrocknen sind Handtuchrollen oder Papierhandtücher zu verwenden, die sich leicht aus dem Spender entnehmen lassen.
- An den Toilettentüren befinden sich Schilder mit der max. Personenzahl, die sich im Sanitärbereich aufhalten dürfen.
- In den Sanitärräumen sind Hinweise zur Handhygiene angebracht.

c. Teeküchen

- In den Teeküchen sind Waschbecken und Seife sowie Papierhandtücher oder Handtuchrollen zum Trocknen der Hände verfügbar.
- An der Eingangstür ist ein Schild mit der maximalen Personenanzahl angebracht.
- Die Oberflächen werden regelmäßig gereinigt.

d. Eingangsbereiche und Verkehrsflächen

- In den Eingangsbereichen befinden sich Hinweise zu den Hygieneregeln, zur Maskenpflicht in den Bewegungsbereichen und zum Mindestabstand von 1,5 Metern.
- Soweit erforderlich werden Absperrungen und Markierungen angebracht, die zu befolgen sind.
- Den Anweisungen des Personals, insbesondere der Hausmeister, Prüfungsaufsichten und des Laborpersonals, ist Folge zu leisten.
- Auf die Zugangs- und Bewegungsregelungen (z. B. Rechtsverkehr in den Verkehrsflächen) im Gebäude wird über Aushänge hingewiesen.
- In den Eingangsbereichen mit hohem Besucherverkehr werden Desinfektionsspender angebracht.



e. Aufzüge

- Die Oberflächen in den Aufzügen werden regelmäßig gereinigt.
- Neben den Aufzugstüren informiert ein Hinweisschild, dass nur eine Person den Aufzug verwenden darf, bzw. Bodenmarkierungen bei größeren Aufzügen und Personenzahlbeschränkung.

f. Bibliothek

Die Benutzung der Bibliothek regelt eine eigene Nutzungsordnung: "*Regeln für den Bibliotheksbetrieb an der DHBW Mosbach und dem Campus Bad Mergentheim während der Corona-Zeit*" (www.mosbach.dhbw.de/dokumente-corona)

g. Laborbetrieb

Die Benutzung der Labore regelt eine eigene Nutzungsordnung: "*Regeln für den Laborbetrieb in Präsenzform*" (www.mosbach.dhbw.de/dokumente-corona)

h. Präsenzprüfungen

Den Prüfungsbetrieb in Präsenz regelt eine eigene Ordnung: "*Regeln für den Prüfungsbetrieb in Präsenzform*" (www.mosbach.dhbw.de/dokumente-corona)

i. Räume lüften

Besonders wichtig ist das Lüften von Räumen, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Die Mitarbeiter*innen lüften mehrmals täglich durch eine Quer- bzw. Stoßlüftung bei vollständig geöffneten Fenstern und ggfs. Türen über mehrere Minuten.

Das Gebäude E als Passivhaus verfügt über eine Lüftungsanlage, die nur über Außenluft geführt wird. Deswegen ist hier eine Stoßlüftung nicht erforderlich.

j. Erste Hilfe

Die Ersthelfer*innen sind zu den erhöhten Gefährdungen bei einer Ersten Hilfe bezgl. Infektionsschutz unterwiesen. Im Erste-Hilfe-Fall sind Mundschutz und Einmalhandschuhe anzulegen.



k. Raucherbereiche

Auch im Raucherbereich sind die Abstandsregeln von mindestens 1,5 Metern einzuhalten.

l. Fuhrpark

Nach jeder Benutzung sind die benutzten Oberflächen (Lenkrad, Armaturenbrett, Türgriffe) durch den Fahrer zu desinfizieren. Hierfür werden Desinfektionstücher und Einweghandschuhe zur Verfügung gestellt. Mitarbeitende sollten immer alleine im Fahrzeug fahren. Wenn dies nicht möglich ist, sollten Alltagsmasken getragen werden.

7. Krankheitssymptome, Verdachtsfälle und Meldepflicht

Bitte kommen Sie niemals krank zur Arbeit, zur Prüfung, in die Bibliothek oder zum Lernen! Personen mit erkennbaren Symptomen (auch **leichtes Fieber, Erkältungsanzeichen, Atemnot**) verlassen den Arbeitsplatz bzw. bleiben zu Hause, bis der Verdacht / die Krankheitssymptome ärztlicherseits abgeklärt sind. Eine automatische Freistellung erfolgt jedoch nicht. Es ist eine Krankschreibung vorzulegen.

Der Verdacht sowie das Auftreten von COVID-19 Fällen sind **unverzüglich dem Lagezentrum per E-Mail** via lagezentrum@mosbach.dhbw.de mitzuteilen.

Es gilt ein **Betretungsverbot** für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur auftreten.

8. Regelung für Risikogruppen

Bei Mitarbeiter*innen und Lehrbeauftragten, die aufgrund ihres Alters (über 60 Jahre) oder wegen Vorerkrankungen ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf bei einer COVID-19-Infektion haben, sollte der Vorgesetzte prüfen, inwieweit diese Personen mit **alternativen Beschäftigungsformen** am Dienstbetrieb teilnehmen können. (z. B. Alternativarbeitsplätze ohne Kundenkontakt, Homeoffice).



Zu den Risikogruppen gehören insbesondere Menschen mit Vorerkrankungen wie

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems
- Chronische Erkrankungen der Lunge
- Chronischen Lebererkrankungen
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankungen
- ein krankheitsbedingt geschwächtes Immunsystem

Besondere persönliche Schutzausrüstung für Angehörige der DHBW mit Risiko sollte immer individuell und nach Rücksprache mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit empfohlen werden.

Studierende mit relevanten Vorerkrankungen oder Schwangere oder Studierende, die mit Menschen mit relevanten Vorerkrankungen oder Schwangeren in häuslicher Gemeinschaft leben, können ebenfalls von der Präsenzpflcht auf Antrag befreit werden (siehe auch „Regeln für den Prüfungsbetrieb in Präsenz“ unter www.mosbach.dhbw.de/dokumente-corona).

9. Hinweise für Schwangere

Durch die Pandemie kann ein erhöhtes Infektionsrisiko für Schwangere, die einem vermehrten Personenkontakt ausgesetzt sind, aktuell nicht ausgeschlossen werden. Es sind mögliche Tätigkeiten und Bedingungen unter Beachtung der Vorschriften im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu benennen, die ein für Mutter und ihr ungeborenes Kind sicheres Arbeiten ermöglicht. Bei Einhaltung der Maßnahmen wird die Schwangere keinem höheren Lebensrisiko ausgesetzt; es entspricht dem normalen Lebensrisiko der Allgemeinbevölkerung. Bei einer nachgewiesenen Infektion einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters am Corona-Virus in der jeweiligen räumlichen und/oder zeitlichen Organisationseinheit ist ein Beschäftigungsverbot für die Schwangere bis zum 14. Tag nach dem Erkrankungsfall auszusprechen.

Dies gilt ebenso, wenn im Arbeitsumfeld der Schwangeren bei einer Person ein ärztlich begründeter Verdacht einer Infektion abgeklärt werden muss. Dies ist mit einer häuslichen oder stationären Quarantäne verbunden und in aller Regel mit Durchführung eines Tests (PCR).